

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. I.

Nr. 8.

25. Februar 1888.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Uebereinkunft mit der französischen Regierung zum Zwecke der Durchführung der Schulpflicht in den schweizerisch-französischen Grenzortschaften.

(Vom 17. Februar 1888.)

Tit.

Bei den Rekrutenprüfungen treffen einzelne pädagogische Experten Jahr für Jahr auf junge Leute, welche nie eine Schule besucht haben. Bei näherer Untersuchung ergibt es sich meistens, daß die Betreffenden aus Ortschaften an der französisch-schweizerischen Grenze, insbesondere aus den Amtsbezirken Pruntrut und Freibergen im bernischen Jura, kommen.

Verschiedene Umstände machen es möglich, daß Kinder dort der Schulpflicht sich entziehen können.

Vorerst geben hiezu die an der bernisch-französischen Grenze bestehenden besondern Verkehrsverhältnisse Anlaß, in Folge welcher viele Kinder bald auf französischem, bald auf bernischem Boden sich aufhalten, so daß man ihnen nicht beikommen kann.

Ferner wohnen viele Berner — von Boncourt bis an die neuenburgische Grenze — hart an der französischen Grenze; ja hin und wieder kommt es sogar vor, daß das Wohnhaus halb auf bernischem, halb auf französischem Boden steht. Diese Stellung kann leicht benutzt werden, um das Schulgesetz zu umgehen.

Vorfälle, die sich thatsächlich als wahr herausstellten, der französischen Regierung mitzuthemen, welche ihrerseits gegen die Fehlbaren einschritt und uns überdies erklären ließ, daß sie die erforderlichen Maßnahmen treffen werde, um einen regelmäßigen Schulbesuch an der Grenze zu sichern.

Inzwischen hatte sich auch eine interkantonale Konferenz, welche von den Erziehungsdirektoren der romanischen Schweiz beschickt worden war, mit der gleichen Frage beschäftigt. Namens dieser Konferenz gelangte die bernische Erziehungsdirektion in zwei Eingaben an uns mit dem Ansuchen, die Unterhandlungen mit der französischen Regierung wieder aufzunehmen, indem sie gleichzeitig die Hauptpunkte bezeichnete, welche zum Gegenstande der Unterhandlungen zu machen wären. Nachdem wir uns versichert, daß ein bezüglicher Antrag des Bundesrathes seitens der französischen Regierung nunmehr einer Ablehnung nicht ausgesetzt sein werde, ermächtigten wir unsere Gesandtschaft in Paris, die Angelegenheit offiziell zur Sprache zu bringen und für den Fall, daß die französische Regierung zur Verabredung gemeinsamer Maßregeln sich bereit finden sollte, auf Grundlage gegebener Instruktionen in Unterhandlungen über eine abzuschließende Konvention einzutreten.

Diese Unterhandlungen gingen nun ohne Schwierigkeit von statten und hatten die Uebereinkunft zum Ergebniß, die wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, und um deren Ratifikation wir Sie ersuchen.

Wir haben zu derselben sachlich Folgendes zu bemerken:

1. Bezüglich der Kinder unter 13 Jahren besteht die obligatorische Schulpflicht für den Elementarunterricht in beiden Ländern. Frankreich verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Kinder, deren Eltern oder Vormünder in Frankreich wohnen, zum Schulbesuch verhalten werden. Wenn die Eltern oder Vormünder dagegen in der Schweiz wohnen, so sind die französischen Schulinspektoren verpflichtet, die Kinder den schweizerischen Schulinspektoren anzugeben, welche gegen die Eltern oder die Vormünder nach Maßgabe des schweizerischen Gesetzes vorzugehen hätten; endlich sind die französischen Schulinspektoren auf Begehren der schweizerischen Inspektoren auch gehalten, über den Schulbesuch der ihnen namhaft gemachten schweizerischen Kinder in Frankreich zu wachen.

2. Die Kinder über 13 Jahre sind dagegen in Frankreich nicht mehr schulpflichtig. Es ist daher gesetzlich unmöglich, in Frankreich die dort wohnenden Eltern oder Vormünder von Kindern zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Kinder die Schule nicht besuchen.

Dagegen werden die französischen Schulinspektoren ihren schweizerischen Kollegen die schweizerischen Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren, welche die französischen Schulen nicht besuchen, verzeihen, sofern die Namen derselben ihnen bekannt gegeben sind, oder mit andern Worten: die französischen Schulinspektoren haben den schweizerischen Kindern im Alter von 13—15 Jahren Zeugnisse über den Schulbesuch auszustellen, auf deren Grundlage die in der Schweiz wohnenden Eltern oder Vormünder nach der schweizerischen Gesetzgebung zur Verantwortung gezogen werden können.

Wie es sich aus dem Bericht der Gesandtschaft ergibt, hat der französische Staatsrath anfänglich Anstand genommen, das französische Unterrichtsgesetz von 1882 ohne Weiteres auch auf landesfremde Kinder anwendbar zu betrachten, und es als durchaus unsicher hingestellt, ob und wann die ordentlichen Gerichte Frankreichs zu einer fixen Jurisprudenz in dieser Materie kommen werden. Infolge dieser Verhältnisse hatte die schweizerische Gesandtschaft alljährlich Anstände mit einer Reihe von französischen Gemeinden, namentlich Städten, welche die schweizerischen Kinder, die dort wohnhaft sind, wegen ihrer fremden Nationalität zu den öffentlichen Schulen nicht zulassen wollen.

Frankreich seinerseits kannte diese Uebelstände nicht, weil die Kinder von in der Schweiz wohnenden französischen Familien gemäß den kantonalen Schulgesetzen bezüglich Schulpflicht und Schulbesuchs wie die einheimischen behandelt werden.

Die nun vorliegende Konvention erreicht, ohne den schweizerischen Kantonen irgendwelche neue Pflichten aufzuerlegen, den Zweck, Frankreich zu verpflichten, die auf seinem Gebiet wohnenden schweizerischen Kinder bezüglich des öffentlichen, obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterrichts wie die einheimischen zu behandeln.

Dieser Grundsatz ist im ersten Artikel ausgesprochen.

Der 2. Artikel setzt fest, daß die Personen, welche für fremde, schulpflichtige Kinder verantwortlich sind, bei Nichtbeachtung der betreffenden Landesgesetze denselben Strafen unterliegen sollen, wie dies bei einheimischen schulpflichtigen Kindern der Fall ist.

Der 3. Artikel hat den Zweck, für die Fälle vorzusorgen, wo die für ein schulpflichtiges Kind verantwortliche Person auf dem Gebiete des anderen Landes wohnt. In diesem Falle soll, wenn ein solches Kind die Schule nicht besucht, der Schulbehörde des Staates, wo die für das Kind verantwortliche Person wohnt, amtliche Mittheilung gemacht werden, damit dieselbe, gemäß der Gesetzgebung des Landes, die nöthigen Maßregeln treffen kann.

Der 4. Artikel sichert den in französischen Gemeinden sich befindenden schweizerischen Kindern über 13 Jahre, welche nach dem Gesetze des Heimatkantons zu weiterem Schulbesuch verpflichtet sind, die Zulassung zu den bestehenden öffentlichen Fortbildungsschulen.

Der 5. Artikel verpflichtet die Schulbehörden beider Länder, auf Verlangen über den wirklichen Schulbesuch auf ihrem Gebiete wohnender, fremder, schulpflichtiger Kinder unentgeltlich Auskunft zu geben und Zeugniß auszustellen.

Der 6. Artikel ordnet die Vollziehung und statuirt zu diesem Zwecke die direkte Korrespondenz zwischen den näher zu bezeichnenden Schulbehörden der beiden Länder.

Der 7. Artikel betrifft die Dauer der Konvention und deren Kündigungsbedingungen.

Wir hielten es nicht für nothwendig, diesen Vertragsentwurf den Kantonen mitzuthemen, da er nur für die an Frankreich angrenzenden Kantone Bedeutung hat, von denen, wie schon erwähnt, auch die Anregung ausgegangen ist. Da ferner der Erziehungsdirektor des Kantons Bern von den Erziehungsbehörden der Kantone Neuenburg, Waadt und Genf mit der Angelegenheit besonders beauftragt war, so konnten wir uns auch bezüglich dieser Kantone darauf beschränken, nur mit dem erstern zu konferiren. Die Einholung der Vernehmlassung aller andern Kantone würde, ohne von besonderem Nutzen zu sein, die Erledigung der Angelegenheit bedeutend verzögert haben, was wir angesichts der Dringlichkeit vermeiden zu sollen glaubten.

Wir schließen mit dem Antrage, Sie möchten der Uebereinkunft mit der französischen Regierung vom 14. Dezember 1887 durch Annahme des folgenden Beschlußentwurfes Ihre Genehmigung ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer Hochachtung.

Bern, den 17. Februar 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

**die Uebereinkunft mit der französischen Regierung
zum Zwecke der Durchführung der Schulpflicht in
den schweizerisch-französischen Grenzortschaften.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
17. Februar 1888,

beschließt:

Art. 1. Die zwischen dem schweizerischen Bundesrath und der französischen Regierung zum Zwecke der Durchführung der Schulpflicht an der schweizerisch-französischen Grenze am 14. Dezember 1887 abgeschlossene Uebereinkunft wird genehmigt.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend die Durchführung der Schulpflicht in den schweizerisch-französischen Grenzortschaften.

(Vom 14. Dezember 1887.)

Der schweizerische Bundesrath

und der

Präsident der französischen Republik,

in der Absicht, den Kindern der beiden Nationen, insbesondere in den angrenzenden Schweizerkantonen und französischen Departementen, die Wohlthat des obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterrichts zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine Spezial-Uebereinkunft abzuschließen, und zu ihren diesfälligen Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Karl Eduard L a r d y , außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris,

und

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn Emil F l o u r e n s , Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

welche Bevollmächtigten, nach Austausch und Richtigbefund ihrer Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Kinder schweizerischer Nationalität werden in Frankreich, in Allem was Bezug hat auf das Obligatorium des Primarunterrichts und die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts, auf dem gleichen Fuße wie die französischen behandelt.

Ebenso werden die Kinder französischer Nationalität in der Schweiz in Allem, was das Obligatorium des Primarunterrichts und die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts betrifft, auf dem gleichen Fuße wie die schweizerischen behandelt.

Artikel 2.

Vater, Vormund und Pflegevater eines dem obligatorischen Primarunterricht unterworfenen Kindes, der Lehrmeister, bei welchem es untergebracht ist, überhaupt alle für das Kind verantwortlichen Personen sind in Frankreich, wenn das Kind schweizerischer Nationalität ist, zur Beobachtung der französischen Gesetze gehalten und bei Zuwiderhandlung den gleichen Strafen unterworfen, wie wenn das Kind französischer Nationalität wäre.

Artikel 3.

Wenn die für das Kind verantwortliche Person auf dem Gebiete des andern Staates wohnt, so sind die Schulbehörden gegenseitig gehalten, sich die Kinder zu verzeigen, welche den Gesetzen über den obligatorischen Primarunterricht nicht nachkommen, und die Behörden des Wohnortes der verantwortlichen Person sind befugt, gegen letztere in gleicher Weise einzuschreiten und die gleichen Strafen gegen sie anzuwenden, wie wenn die Zuwiderhandlung auf dem Gebiete des eigenen Staates stattgefunden hätte.

Den Berichten der Schulbehörden eines der beiden Länder kommt, Gegenbeweis vorbehalten, vor den Behörden des andern Landes Beweiskraft zu.

Artikel 4.

Die über dreizehn Jahre alten schweizerischen Kinder, welche nach den Gesetzen ihres Heimatkantons noch schulpflichtig sind, werden in Frankreich, zu den gleichen Bedingungen wie die in der Gemeinde wohnhaften französischen Kinder, zu den Fortbildungs-, gewerblichen oder Oberprimarschulen oder Unterrichtskursen zugelassen.

Artikel 5.

Die Schulbehörden jedes der beiden Staaten sind gehalten, denjenigen des andern Staates in der Auskunft-ertheilung über den wirklichen Besuch der Primarschulen seitens der Kinder, welche sie einander bekannt zu geben hätten, behülflich zu sein, sowie unentgeltlich und beförderlich die Schulzeugnisse auszustellen, welche von den Behörden des andern Staates verlangt werden möchten. Diese Auskunftbegehren können auch in Bezug auf die Kinder gestellt werden, welche Art. 4 im Auge hat.

Artikel 6.

Zum Zwecke der Vollziehung der vorstehenden Artikel sind die Schulbehörden der beiden Länder befugt, direkte mit einander zu korrespondiren. Hiefür ist alljährlich in jedem der beiden Staaten eine Liste der zur direkten Korrespondenz ermächtigten schweizerischen und französischen Beamten aufzustellen, welche jeweilen im Laufe des Monats Juli auf diplomatischem Wege der andern Regierung mitzutheilen ist.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der Kündigung an gerechnet. Letztere hat, wenn eine Vertragspartei sich zu derselben entschließt, was ihr jederzeit freisteht, auf diplomatischem Wege zu geschehen.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft sind innerhalb sechs Monaten in Paris auszutauschen, worauf dieselbe sofort in Kraft treten wird.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in Paris, in zwei Exemplaren, den 14. Dezember 1887.

(L. S.) **Lardy.**

(L. S.) **Flourens.**



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Uebereinkunft mit der französischen Regierung zum Zwecke der Durchführung der Schulpflicht in den schweizerisch-französischen Grenzortschaften. (Vom 17. Februar 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1888
Date	
Data	
Seite	413-422
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 854

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.